

VERFASSUNG DER GEMEINDE JENINS

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeinde

Die Gemeinde Jenins ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Art. 2 Autonomie

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt sowie die kulturelle Entwicklung und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4 Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Art. 5 Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind die Schweizerbürger beiderlei Geschlechts, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

Art. 6 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die Stimmfähigen, die als Ortsbürger oder als Niedergelassene in der Gemeinde wohnen.

Art. 7 Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen

Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 8 Wählbarkeit

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.

Art. 9 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre.

Art. 10 Amtszwang

Die Annahme eines Amtes der Gemeinde Jenins ist Pflicht jedes wahlfähigen Einwohners. Wer sich einer durch die Gemeindeversammlung oder den Gemeindevorstand erfolgten Wahl nicht unterzieht, wird je nach der Wichtigkeit des Amtes, der Vermögens- oder anderer Verhältnisse mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft. Wer die Amtszwangbusse bezahlt, wird für die Dauer der Amtsperiode vom betreffenden Amt befreit. Die Höhe der Amtszwangbusse bestimmt der Gemeindevorstand.

Art. 11 Befreiungsgründe

Vom Amtszwang ist befreit, wer:

- a. über 60 Jahre alt ist;
- b. krank oder gebrechlich ist, so dass ihm die Ausübung des Amtes nicht zugemutet werden kann;
- c. das gleiche Amt während zwei Amtsperioden inne hatte;
- d. aus anderen wichtigen Gründen ein Amt nicht versehen kann.

Art. 12 Demissionen

Wer ein Gemeindeamt auf Ablauf der Amtsperiode niederlegen will, hat dies bis spätestens Ende November vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist publiziert der Gemeindevorstand die Demissionen.

Art. 13 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils am zweiten Sonntag im Februar statt.

Der Amtsantritt erfolgt am 1. März. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 14 Ersatzwahlen

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgend einem Grunde aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen. Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.

Art. 15 Ausschlussgründe

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Ein Gemeindebeamter oder ständiger Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören.

Art. 16 Ausstandspflicht

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder der Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 15 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Art. 17 Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 18 Initiativrecht

20 % in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 19 Verfahren bei Initiativen

Ein gültig zustandegekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert sechs Monaten nach der Einreichung zu behandeln.

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Art. 20 Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 21 Rechtswidrige Initiative

Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

Art. 22 Auskunft / Motion

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber in einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Art. 23 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Art. 24 Rekursrecht

Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 25 Protokoll

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.

Die Protokolle des Gemeindevorstandes werden an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird 10 Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und anschliessend an der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 26 Einsichtnahme in Protokolle

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. Gemeindeorganisation

Art. 27 Organe der Gemeinde

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a. die Gemeindeversammlung
- b. der Gemeindevorstand
- c. die Geschäftsprüfungskommission

a. Die Gemeindeversammlung

Art. 28 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 29 Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Vornahme der Wahlen:

- a. von 7 Mitgliedern des Gemeindevorstandes;
 - b. des Gemeindepräsidenten und des Statthalters aus der Mitte des Gemeindevorstandes;
 - c. von 3 Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission;
 - d. von 4 Schulräten (der Schulrat konstituiert sich selbst);
 - e. der von der Bauordnung vorgesehenen Mitglieder der Baukommission (die Baukommission konstituiert sich selbst);
 - f. ¹⁾
 - g. Vereidigung laut Verordnung über die Abnahme des Amtseides im Kreis Maienfeld;
2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente;
 3. die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
 4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen;
 5. die Ermächtigung zum Verkauf von Grundeigentum jeder Fläche sowie zum Ankauf und zur Errichtung von beschränkten dinglichen Rechten, wenn mehr als 200 m² betroffen sind. Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
 6. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
 7. die Verleihung von Wasserrechten und die Einräumung anderer Sonderrechte;
 8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
 9. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
 10. Festsetzung der Entschädigung der Behörden

¹⁾ Aufhebung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1. Juli 2002

Art. 30 Einberufung / Traktanden

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 31 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 32 Versammlungsleitung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Statthalter oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Art. 33 Vorberatung

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 34 Stimmzähler

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

Art. 35 Abstimmungsmodus

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 36 Wahlmodus

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wahlvorschläge können an der Wahlgemeinde eingebracht werden.

Bei der Einzelwahl entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Erreicht keiner der Kandidaten das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt, der auch neuen Kandidaten offen steht und für den wiederum das absolute Mehr gilt. Kommt auch im zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, so findet ein dritter Wahlgang statt, an dem nur noch Kandidaten des zweiten Wahlgangs teilnehmen können und bei dem jener Kandidat gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei einer Gesamtwahl entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Zu dessen Ermittlung werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt, die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Werden nicht alle Sitze im ersten Wahlgang besetzt, so findet ein zweiter Wahlgang statt, der auch neuen Kandidaten offen steht und für den wiederum das absolute Mehr gilt. Werden auch im zweiten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt, so findet ein dritter Wahlgang statt, an dem nur noch die Kandidaten des zweiten Wahlganges teilnehmen können und bei dem jene Kandidaten gewählt sind, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 37 Wahlen in verschiedene Ämter

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 15 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 15 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenige gültig, die bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 38 Wiedererwägung

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 39 Abstimmungen und Wahlen im Kanton und Bund

Für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen wird die Urne während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit am vorangehenden Freitag, am Vorabend und am Vormittag des Abstimmungs- und Wahltages im Gemeindelokal aufgestellt.

Art. 40 Stimmmaterial / Austeilung

Die Stimmzettel und die übrigen Abstimmungsunterlagen bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen müssen mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstage zugestellt werden.

Bei Wahlen sind dem Stimmberechtigten die Stimmzettel mindestens 10 Tage vor dem Abstimmungstage zuzustellen.

b. Der Gemeindevorstand

Art. 41 Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden auf die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre werden je 3 oder je 4 Mitglieder des Gemeindevorstandes neu bestellt.

Der Gemeindepräsident und der Statthalter werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.“

Art. 42 Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von drei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 43 Beschlussfähigkeit

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Art. 44 Abstimmungen und Wahlen

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 45 Befugnisse

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

- a. die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und Verordnungen und der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
- b. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
- c. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer;
- d. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- e. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
- f. die Beschlussfassung über Ausgaben im Betrage von Fr. 30'000.-- für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 5'000.--, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;
- g. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
- h. Kauf von Grundeigentum und Errichtung von beschränkten dinglichen Rechten, wenn weniger als 200 m² betroffen sind und Grenzbereinigungen. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
- i. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
- k. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
- l. die Wahl der Gemeindebeamten, soweit diese nicht der Gemeindeversammlung oder einem anderen Organ der Gemeinde vorbehalten ist.

Art. 46 Vertretung der Gemeinde nach Aussen

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindevorstand die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 47 Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Abteilungen aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung einer Abteilung inne. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 48 Geschäftsführung

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem verantwortlichen Ressortchef zur selbständigen Erledigung überlassen.

Art. 49 Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

Der Gemeindepräsident ist befugt, in zeitlich dringenden Fällen notwendige vorsorgliche Verfügungen zu treffen.

Trifft er wichtige Entscheidungen, hat er sofort nach Erlass der Verfügungen den Gemeindevorstand einzuberufen und seine Verfügungen bestätigen zu lassen.

Über vorsorgliche Verfügungen von geringer Tragweite orientiert der Gemeindepräsident den Gemeindevorstand an der nächsten Sitzung.

c. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 50 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 51 Pflichten, Befugnisse

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung sowie das gesamte Rechnungswesen der Gemeinde mit Einschluss von Kassaführung und Rechnungen verwalteter Fonds und Stiftungen. Sie hat den Bestand des Gemeindevermögens durch unangemeldete Kontrollen zu überprüfen.

Zur rechnerischen Überprüfung der Gemeinderechnung können im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand das kantonale Gemeindeinspektorat oder private Sachverständige beigezogen werden. Diese üben ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Geschäftsprüfungskommission aus.

Die Geschäftsprüfungskommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben von allen Gemeindeorganen Auskünfte verlangen und hat Einblick in alle Protokolle und alle Gemeindeakten. Sie kann dem Gemeindevorstand Anträge stellen.

Die Geschäftsprüfungskommission ist in der Organisation ihrer Tätigkeit frei. Die Kontrollen haben aber in jedem Falle unter ihrer Verantwortung zu erfolgen. Sie verfügt zur Durchführung ihrer Aufgaben über einen ihr von der Gemeindeversammlung zugesprochenen Kredit.

III. Verwaltungszweige

1. Schulwesen

Art. 52 Schulrat

Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeindevorstandes, das von diesem bezeichnet wird, gehört dem Schulrat von Amtes wegen an. Er konstituiert sich selbst. Der Schulrat führt über seine Verhandlungen ein Protokoll.

Art. 53 Aufgaben, Kompetenzen

Der Schulrat sorgt für die Handhabung der Schul- und Kindergartengesetzgebung von Kanton und Gemeinde. Ihm obliegt insbesondere:

- a. Wahl und Entlassung der Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen im Rahmen der vom Gemeindevorstand genehmigten Stellenpläne;
- b. Festsetzung der Anstellungsbedingungen im Rahmen der geltenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen;
- c. Überwachung und Förderung der Schule und des Kindergartens;
- d. Erlass des Schulplanes;
- e. Vorbereitung von Vorlagen an den Gemeindevorstand zu Handen der Gemeindeversammlung, die das Schul- und Fortbildungswesen oder den Kindergarten betreffen;
- f. Jährliche Erstellung eines Budgetantrages an den Gemeindevorstand. Nach Genehmigung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung verfügt der Schulrat über die im Voranschlag für das Schulwesen vorgesehenen Kredite. Die Rechnungsführung der Primarschule besorgt die Gemeindeganzlei;
- g. Erledigung der Aufgaben, die ihm von der Schulordnung zu gewiesen werden.

Der Schulrat untersteht unmittelbar dem Gemeindevorstand.

Art. 54 Lehrerbesoldung

Die Besoldung der Lehrkräfte ist durch den Gemeindevorstand auf Antrag des Schulrates im Rahmen der kantonalen Besoldungsverordnung vorzunehmen.

2. Forstwesen

Art. 55 Forstwesen

Das Forstwesen wird vom Gemeindevorstand nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der von der Regierung genehmigten Waldordnung besorgt.

3. Bau- und Strassenwesen

Art. 56 Baukommission

Das Bau- und Strassenwesen wird vom Gemeindevorstand überwacht. Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission werden in der Baugesetzgebung umschrieben.

4. Alp- und Weidwesen

Art. 57 Alp- und Weidwesen

Dem Gemeindevorstand obliegt die Handhabung der durch die Gemeindeversammlung zu erlassenden Alp- und Weidordnung. Er übt die Aufsicht über das gesamte Alp- und Weidwesen aus.

5. Zivilschutz

Art. 58 Zivilschutz

Die Aufgaben und Pflichten des Zivilschutzes richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

6. Feuerwehrwesen

Art. 59 Feuerwehrwesen

Das Feuerwehrwesen wird vom Gemeindevorstand und dem Feuerwehrkommandanten nach dem genehmigten Feuerwehrreglement und der kantonalen Feuerwehrordnung besorgt.

7. Elektrizitätswerk

Art. 60 Elektrizitätswerk

Die Gemeinde betreibt ein eigenes Elektrizitätswerk. Es hat die Gemeinde ausreichend, sicher und preisgünstig mit elektrischer Energie zu versorgen. Diese ist selber zu produzieren oder einzukaufen.

8. Gemeindekanzlei

Art. 61 Aufgaben

Die Gemeindekanzlei ist dem Vorstand unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und übt die ihr durch den Gemeindevorstand übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht die Kanzlei die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes, soweit nicht Abteilungsleiter damit betraut sind.

Art. 62 Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindekanzlei und beaufsichtigt das Verwaltungspersonal.

Er führt das Protokoll in der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen beratende Stimme.

IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 63 Zusammensetzung des Vermögens

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a. aus den Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätzen, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB);
- b. aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde- und Schulhaus, das Altersheim, die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, die Feuerlöscheinrichtungen, die Werkplätze, die Sportplätze usw.;
- c. aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelösern, Gemeinschaftsrecht, Beholzungs- und Weiderechten;
- d. aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

Art. 64 Verwaltung

Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens. Sie hat dieses zu erhalten und den bestmöglichen Ertrag zu erzielen.

Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Art. 65 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 66 Vorzugslasten

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen und Regulativen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

Art. 67 Gebühren

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Art. 68 Steuern

Reichen die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben sowie zur planmässigen Tilgung der Schulden und der ausserordentlichen Aufwendungen nicht aus, erhebt die Gemeinde Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

V. Bürgergemeinde

Art. 69 Rechte

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

VI. Kirchwesen

Art. 70 Kirchgemeinde

Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 71 Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

Art. 72 Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung am 8. Juni 1998 in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Art. 73 Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 7. Juli 1977.

Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 8. Juni 1998.

Der Gemeindepräsident
M. Störi

Der Gemeindeschreiber
D. Wüst

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 07.07.1998, Nr. 1419.

Der Präsident
L. Bärtsch

Der Kanzleidirektor
Dr. C. Riesen

Die Teilrevision der Art. 29, 36, 41 und 52 durch die Gemeindeversammlung am 1. Juli 2002 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

M. Störi

G. Hohl

Von der Regierung genehmigt